- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann alle oder einzelne Geschäftsführer vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreien.
- (4) Jeder Gesellschafter schlägt jeweils einen Geschäftsführer vor.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Liquidatoren.

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung zu leiten. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften haben die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten; über vertrauliche Angelegenheiten und Aufgaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht. Der Wirtschaftsführung ist eine Finanzplanung bis zum Jahr 2014 zu Grunde zu legen, die der Stadt Gießen zur Kenntnis zu bringen ist.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig und auf Anforderung sowie der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich Bericht zu erstatten.

§ 9 Bildung, Vorsitz, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates